

54. Wird die Anfechtungsfrist des § 41 Abs. 1 der Konkursordnung nur durch eine schlüssige Klage gewährt?

V. Zivilsenat. Urf. v. 15. April 1931 i. S. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma R. & Sch. GmbH. (Kl.) w. B. Kreditversicherungs-AG. (Bekl.). V 219/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der klagende Konkursverwalter verlangt, hilfsweise sich stützend auf die Vorschriften der Konkursordnung über die Anfechtung, die Erstattung des Wertes einer vom Gemeinschuldner auf die Beklagte übertragenen und von ihr veräußerten Grundschuld. Die Vorberichter haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Zur Anfechtungsklage führt das Berufungsgericht aus: Die Klage müsse, um die vorgeschriebene Frist zu wahren, die für den gesetzlichen Anfechtungsstatbestand erheblichen Umstände darlegen; das spätere Vorbringen komme dafür auch dann nicht in

Betracht, wenn es nach den Vorschriften über die Klagenänderung (§§ 268, 264 ZPO.) zugelassen werden könnte. Hier trage die Klageschrift nur in großen Zügen vor, daß die Beklagte durch die Abtretung der Grundschuld eine Sicherung oder Befriedigung erlangt habe, die sie zu dieser Zeit (25. November 1927) nicht mehr zu beanspruchen gehabt hätte. Sie lasse dagegen ganz ungeklärt, welches Rechtsgeschäft der Hypothekenbestellung und der Abtretung der Grundschuld zugrunde gelegen habe, obwohl das für die Anfechtbarkeit wesentlich gewesen sei. Hinterher habe sich ergeben, daß die Abtretung in Verbindung mit einem andern Geschäft zu dessen Sicherung vorgenommen worden sei, und ohne die Kenntnis der Art des Geschäfts habe sich nicht beurteilen lassen, ob durch dieses die Gläubiger unmittelbar benachteiligt worden seien (§ 30 Nr. 1 erster Fall R.O.). Die Revision meint demgegenüber: Die Klage habe angeführt, daß die Abtretung der Grundschuld an die Beklagte auf Grund der Erklärungen vom 19. September 1927 durch die erst nach dem Vergleichsantrag und zehn Tage vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfolgte Umschreibung bewirkt worden sei. Das habe zur Begründung ausgereicht, das Gericht habe andernfalls auf ihre Ergänzung hinwirken müssen und habe die erforderlichen Urkunden später auch erhalten.

Die Schlüssigkeit der Klageschrift, welche die Revision hiernach bejaht, ist mit Recht verneint worden. Um die Anfechtbarkeit auf Grund der Vorschrift des § 30 Nr. 2 R.O. beurteilen zu können, auf welche die Darstellung der Klage zunächst hinwies, mußte das Gericht die Tatsachen erfahren, die zur Übertragung der Grundschuld geführt hatten. Nur daraus konnte sich ergeben, daß die Beklagte die Grundschuld nicht zu beanspruchen hatte. Durch die Eröffnung des Vergleichsverfahrens war ein sonst begründeter Anspruch nicht für die vorangegangene Zeit von selbst hinfällig geworden. Die Klage berichtete aber jene Tatsachen nicht; sie waren aus der Urkunde über die Abtretung ohne die Kenntnis der Begleitumstände nicht zu entnehmen. Die Anfechtbarkeit auf Grund des § 30 Nr. 1 zweiter Fall, der gleichfalls in Betracht kam, setzt voraus, daß der Gegner bei der angefochtenen Rechtshandlung die Stellung des Antrags auf Konkursöffnung — hier auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens (§ 87 Vergl.O.) — gekannt hat und beim Empfang der Leistung Konkursgläubiger war (RGUrt. vom

19. September 1930 VII 22/30 in *ABdsch.* Nr. 2174). Auch das ging aus der Klage nicht hervor. Der erste Fall des § 30 Nr. 1 war nicht einmal angedeutet. Über die anscheinend vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung, daß nur eine schlüssige Klage die Anfechtungsfrist des § 41 R.D. wahre und ihre Begründung nach Fristablauf überhaupt nicht mehr ergänzt werden könne, trifft nicht zu. Die Rechtsprechung hat zunächst den Satz entwickelt, daß die Anfechtung gerichtlich durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden muß, und hat dann für den ersten Fall die einzelnen Erfordernisse dargelegt. Die Klage muß sich als geeignet erweisen, zu einer sachlichen Entscheidung zu führen, sie muß also unter den gesetzlichen Prozeßvoraussetzungen erhoben sein (*RGZ.* Bd. 88 S. 296 [vgl. aber dazu § 276 *ZPO.*], Bd. 114 S. 126, Bd. 131 S. 201; *JW.* 1929 S. 870 Nr. 6). Sie muß erkennen lassen, welches Rechtsgeschäft oder welche sonstige Rechtshandlung angefochten wird; nur zur Erläuterung unbestimmter Ausdrücke des schon in der Klage gemeinten Anfechtungsgegenstands sind spätere Erklärungen zugelassen worden (*JW.* 1929 S. 367 Nr. 10). Sie muß endlich, wie das reichsgerichtliche Urteil vom 26. März 1912 VII 464/11 (*RG.* 1912 Sp. 691) sagt, die die Anfechtung begründenden Tatsachen enthalten. Das bedeutet, daß die Klage den Sachverhalt angeben muß, aus dem die Anfechtung hergeleitet wird. Dieser Sachverhalt, der den Klagegrund bildet, kann nicht willkürlich gewechselt werden. Sonst liegt darin ebenso eine neue Anfechtung wie beim Wechsel des Anfechtungsgegenstands. Eine solche Anfechtung kann also ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Zivilprozeßordnung im selben Prozeß verfolgt werden darf, die Wahrung der Frist nicht mit der anders begründeten Anfechtung der Klageschrift rechtfertigen. Dagegen ist es aus dem Wesen der Sache nicht herzuleiten und wird weder in der Rechtsprechung noch, soweit ersichtlich, im Schrifttum gefordert, daß die Klagebegründung in jeder Beziehung den gesetzlichen Tatbestand erfüllen müsse, um zur Wahrung der Frist geeignet zu sein, und daß eine Ergänzung oder Berichtigung der in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen nach dem Fristablauf ausgeschlossen wäre. Von diesem Rechtsstandpunkt aus geht der Schluß des Berufungsgerichts zu weit, der Schluß nämlich, daß ein derartiger Mangel der näheren Begründung des Anspruchs, wie er hier vorgelegen hat, der völligen Verjährung der Frist gleichstehe. Die in der Klageschrift enthaltenen Angaben

über den Sicherungszweck der Abtretung und die Zeit ihrer Vornahme waren tatsächlicher Art und mußten das Gericht veranlassen, die Anfechtung auf Grund des § 30 Nr. 1 zweiter Fall und Nr. 2 R.D. zu prüfen, wenngleich die Klage ohne Ergänzung des Vortrags nicht durchdringen konnte. Das angefochtene Urteil ist hiernach mit der bisherigen Begründung nicht aufrechtzuerhalten. Zur Endentscheidung ist die Sache in dieser Instanz nicht reif. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte nach dem eigenen, im Laufe der ersten Instanz ergänzten Vortrage des Klägers und abgesehen von dem ganz neuen Sachverhalt der Berufung (über die Nichtigkeit der Grundgeschäfte) die durch die Abtretung erlangte Sicherung zu beanspruchen hatte. Daraus ergibt sich von selbst, daß § 30 Nr. 2 R.D. nicht anwendbar ist. Es bleibt zu untersuchen, ob die Anfechtung bei Berücksichtigung der zulässigen Nachträge nach § 30 Nr. 1 Halbsatz 2 R.D. ausreichend gerechtfertigt ist und durchdringen kann.